

sind wenige Bundesangestellte, die dort unter Bedingungen ihr Tagwerk leisten, was dem Bund kein gutes Zeugnis ausstellt. In diesem Rate verlangen wir von der Verwaltung dauernd, sie müsse den Betrieb rationell gestalten, im Einsatz mit dem Personal, im Einsatz aber auch mit den finanziellen Mitteln. Dieses Werkzeug hat aber das Bundesarchiv bis jetzt nicht gehabt. Diese Leute müssen unter Bedingungen arbeiten, die nicht nur vom Sicherheitsfaktor her (Brand, Wasser und sogar Einbruch) gefährlich sind, sondern werden auch unrationell eingesetzt.

Ich möchte abschliessend einen Vergleich ziehen und zurückkommen auf das Gedächtnis der Nation. Ich bin etwas betrübt, dass dieses Gedächtnis im Gegensatz vielleicht zu unserem Verkehrswesen etwas schlecht behandelt wurde, wenn ich sehe, dass auf der Strasse viele Leute leider das Gedächtnis verlieren. Ich wünsche, dass der Nationalrat diesem Kreditbegehr, wie es die sozialdemokratische Fraktion auch tut, zustimmt.

Bundesrat Hürlmann: Ich möchte zunächst der Kommission und den Herren Biderbost und Houmar für die zutreffenden Darlegungen danken.

Gestatten Sie mir nach dieser Debatte, die zeigte, dass die Vorlage, wie schon im Ständerat, auch in Ihrem Rat unbestritten ist, noch folgende drei Bemerkungen.

1. Die Notwendigkeit der Investition ist ausgewiesen, und diese ist auch in unserer langfristigen Hochbauplanung sowie im Finanzplan vorgesehen. Es ist richtig, dass unser Bundesarchiv das Gedächtnis unserer Nation ist; aber, Herr Affolter, das Bundesarchiv ist auch das Gedächtnis der eidgenössischen Räte. Die eidgenössischen Räte haben in bezug auf dieses Bundesarchiv und auf die Bundesbauten vor einigen Jahren völlig anders optiert, als sie es heute tun. Ich habe selber an einer Kommissionssitzung noch als Ständerat teilgenommen, als es um die Bauten an der Taubenthalde ging und als in dieser Kommission der Antrag gestellt wurde, man möchte überlegen, ob nicht unser Bundeshaus abgebrochen und an seiner Stelle ein Neubau sehr zweckmässiger Art erstellt werden soll. Das ist im Bundesarchiv nachzulesen, und nun begreifen Sie vielleicht, dass es einiges gebraucht hat, diese Auffassung, die von Mitgliedern der eidgenössischen Räte vertreten wurde, zu ändern, weil ich mich persönlich nie hätte dazu hergeben können, dass das Bundesarchiv, wie ursprünglich mit allem Ernst vorgeschlagen wurde, abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werde. Auch das ist letztlich im Bundesarchiv nachzulesen. Weil wir unter allen Umständen diesen Bau oberhalb der Aare, der sehr charakteristisch ist, erhalten wollten, ihn auch denkmalpflegerisch behandeln wollen, wie das Herr Basler mit Recht ausgeführt hat, hat es etwas länger gedauert. Wir ziehen sogar heute den Bau etwas vor gegenüber der langfristigen Bauplanung, die Sie übrigens selber für die Hochbauten des Bundes seinerzeit genehmigt haben.

Eine zweite Bemerkung: Herr Aregger hat erklärt, dass wir mit diesen Bauten bereits begonnen haben. Wir haben von den Krediten, die Gegenstand dieser Vorlage sind, noch keinen Franken in Anspruch genommen. Das würde dem Respekt vor dem Entscheid des Parlamentes – wie Sie das mit Recht gesagt haben – völlig widersprechen. Aber selbst wenn Sie diese Kredite nicht bewilligen würden – davon haben wir auszugehen, bis die Schlussabstimmung vorgenommen wird –, müssten wir mit unseren Unterhaltskrediten diese Bauten an den Fassaden genau gleich weiterführen, wie wir es jetzt schon tun. Denn wir können in bezug auf diese Sandsteinfassaden tatsächlich nicht mehr zuwarten. Was am Berner Münster getan wird – Herr Basler hat es gesagt –, was wir am Bundeshaus machen, das müssen wir aus den genau gleichen Gründen am Bundesarchiv tun, selbst wenn die Kredite für diesen Neubau nicht bewilligt würden. Ich kann Sie beruhigen: Was wir jetzt am Bundesarchiv machen, sind reine Unterhaltsarbeiten, die über das Unterhaltsbudget finanziert werden.

Darf ich in diesem Zusammenhang Herrn Schalcher und Herrn Iten noch sagen, dass die Bundesverfassung von 1848 – wahrlich ein ehrwürdiges Stück Geschichte, ein wirklich eindrückliches Dokument, noch unterzeichnet vom damaligen Vorsitzenden der Tagsatzung – nicht so aufbewahrt wird, wie Sie sie gesehen haben. Denn wir haben sie auf diesen Tisch gelegt, damit die Kommission sie besichtigen und entsprechend auch bewundern konnte. Aber sie wird natürlich nicht auf diese Art aufbewahrt, wie wir es Ihnen gezeigt haben. Ich habe aber – wie ich das der Kommission versprochen habe – Weisung gegeben, dass wir eine ganz klare Vorschrift über die Aufbewahrung dieser Bundesverfassung erlassen, die die Sicherheit des Dokuments besser gewährleistet. Diese Aufbewahrung soll in einer Art sichergestellt sein, wie es das Dokument von uns verlangt.

Noch eine dritte und letzte Bemerkung: Sie haben am vergangenen Dienstag Kredite für die Kulturförderung bewilligt. Ich möchte Ihnen bei dieser Gelegenheit dafür nochmals herzlich danken und beifügen, was heute hier ebenfalls gesagt wurde: Man darf nicht nur an die Kredite, die Gegenstand der Beratungen am letzten Dienstag waren, denken, sondern gleichzeitig muss man sich bewusst sein, dass unsere Landesbibliothek, unser Landesmuseum und vor allem auch dieses Bundesarchiv echte Kulturleistungen unseres Staates, der Eidgenossenschaft, sind und dass wir gerade mit diesem Bau auch ein gutes Beispiel für die Denkmalpflege geben wollen.

Ich beantrage Ihnen deshalb, in Uebereinstimmung mit Ihrer Kommission, Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Ständerat.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titre et préambule, Art. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfs 128 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

80.034

Schutz der Tier- und Pflanzenwelt. Abkommen

Conservation de la vie sauvage. Convention

Botschaft und Beschlussentwurf vom 23. April 1980 (BBI I, 1365)
Message et projet d'arrêté du 23 avril 1980 (FF I, 1368)

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Présosition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Herr Früh unterbreitet namens der Kommission für Gesundheit und Umwelt den folgenden schriftlichen Bericht:

Das Uebereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, das von 18 Mitgliedstaaten des Euro-

parates sowie von Finnland und von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) unterzeichnet wurde, setzt nicht Rechte oder Pflichten, die in den Vertragsstaaten unmittelbar wirksam würden. Vielmehr verpflichtet es die Vertragsparteien, das interne Recht so anzupassen, dass es mindestens den Anforderungen des Uebereinkommens entspricht. Es werden dabei vier Kategorien von Schutzobjekten unterschieden, nämlich

- streng geschützte Pflanzenarten (Anhang I des Uebereinkommens),
- streng geschützte Tierarten (Anhang II des Uebereinkommens),
- Tierarten, die nur insoweit geschützt sind, als das ungefährdete Weiterbestehen der Populationen gewährleistet ist (Anhang III des Uebereinkommens),
- die Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.

Die Konvention verlangt im übrigen eine Regelung der Jagd- und Fangmethoden sowie koordinierte Massnahmen der Staaten beim Schutze der wandernden Tierarten. Bei der Handhabung der Schutzvorschriften dürfen Ausnahmen gewährt werden, sofern übergeordnete Interessen dies erfordern.

Das Uebereinkommen fordert die Vertragsstaaten schliesslich auf, eine umfassende nationale Politik zur Erhaltung der wildlebenden Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume in die Wege zu leiten, Forschung, Erziehung und Information auf dieses Ziel hin auszurichten sowie bei Raumplanung und wirtschaftlicher Entwicklung entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Bei der Realisierung des Uebereinkommens kann sich die Eidgenossenschaft auf ihr bereits zukommende Kompetenzen und in weitem Masse auf bestehende Gesetze abstützen, wobei insbesondere auf die Bundesgesetze über Natur- und Heimatschutz (NHG) sowie über Jagd und Vogelschutz hingewiesen sei. Zur Sicherung der Lebensräume im Sinne von Artikel 18 NHG wird auch das seit Anfang dieses Jahres in Kraft stehende Bundesgesetz über die Raumplanung eine unerlässliche Hilfe bieten. Wenn auch manche der vom Uebereinkommen gestellten Forderungen durch unser innerstaatliches Recht bereits erfüllt sind, werden die übernommenen Pflichten für unser Land doch zusätzliche Anstrengungen auf dem Gebiete des Naturschutzes unerlässlich machen. Nur dann kann das Ziel, dem drohenden Aussterben mancher Tiere- und Pflanzenarten entgegenzuwirken, erreicht werden.

Das Artenschutz-Uebereinkommen bezweckt, Tiere und Pflanzen, die weltweit von der Ausrottung bedroht sind oder bedroht werden können, durch Beschränkungen und Kontrollen für den Handel zu schützen. Es nennt in seinen Anhängen I-III, abgestuft nach der Intensität der Bedrohung, die heute rund 1700 Tier- und über 10 000 Pflanzenarten, deren Ueberleben durch das Uebereinkommen gesichert werden soll. Zurzeit kontrollieren 61 Staaten den Handel mit Tieren und Pflanzen nach den Bestimmungen des Artenschutz-Uebereinkommens.

Das Sekretariat des Artenschutz-Uebereinkommens hat seinen Sitz bei der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) in Gland VD. Die Kosten des Sekretariates wurden bis heute durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) getragen. Im Jahre 1978 beschloss der UNEP-Verwaltungsrat, dass diese Kosten noch längstens bis 1983 übernommen würden. Im März 1979 beschloss daher die Konferenz der Vertragsstaaten, einen zweckgebundenen Spezialfonds zur Finanzierung des Sekretariates zu schaffen. Dieser Fonds soll durch Beiträge des UNEP, staatlicher, zwischenstaatlicher und privater Organisationen sowie namentlich durch jährliche Beiträge der Vertragsstaaten gespiesen werden. Die Schweiz wird entsprechend dem geltenden UN-Verteilschlüssel 1,05 Prozent der Kosten übernehmen müssen.

Ueber das Budget soll die alle zwei Jahre zusammentretende Konferenz der Vertragsstaaten befinden. Am 22. Juni

1979 beschloss die Konferenz der Vertragsstaaten an einer ausserordentlichen Tagung eine entsprechende Änderung des Artenschutz-Uebereinkommens. Diese soll mit dem Ihnen im Entwurf unterbreiteten Bundesbeschluss genehmigt werden. Die Vertragsstaaten erhalten die Kompetenz, im Rahmen der alle zwei Jahre stattfindenden Konferenz über das Budget zu beraten und zu beschliessen. Dies gibt ihnen die Möglichkeit, die Kosten unter ihrer Kontrolle zu halten und damit direkt auf die Höhe des jährlich zu entrichtenden Beitrages Einfluss zu nehmen. Das laufende Budget für die Periode 1980/81 rechnet mit jährlichen Aufwendungen für das Sekretariat von rund 500 000 US-Dollar. Daran hat die Schweiz rund 5000 US-Dollar im Jahr beizutragen.

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titre et préambule, Art. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfs 112 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

79.396

Motion Reimann

Personalfürsorgegelder

**Fonds des institutions de prévoyance
en faveur du personnel**

Wortlaut der Motion vom 7. Juni 1979

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur Revision von Artikel 89bis Absatz 4 ZGB dahingehend zu unterbreiten, dass das Stiftungsvermögen nicht in einer Forderung gegen den Arbeitgeber bestehen darf, soweit es sich um Beiträge der Arbeitnehmer handelt, und, soweit es sich um Beiträge der Arbeitgeber handelt, nur gegen ausreichende Sicherstellung.

Texte de la motion du 7 juin 1979

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux conseils législatifs un projet de révision de l'article 89bis, 4e alinéa, CCS, visant à ce que la fortune de la fondation ne puisse pas consister en une créance contre l'employeur s'il s'agit de la part des travailleurs, et à ce qu'il ne puisse en être ainsi que contre une garantie suffisante s'il s'agit de la part des employeurs.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bratschi, Braunschweig, Bundi, Chopard, Eggenberg-Thun, Euler, Felber, Ganz, Gerwig, Haller, Hubacher, Kessler, Lang, Loetscher, Meier Werner, Merz, Morel, Muheim, Müller-Bern, Nanchen, Neukomm, Riesen-Freiburg, Schmid-St. Gallen, Uchtenhagen, Wagner, Waldner, Weber-Arbon, Welter (28)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Anfang 1978 zählte das BIGA zirka 18 000 privatrechtliche Personalfürsorgestiftungen. Diese umfassen insgesamt ein

Schutz der Tier- und Pflanzenwelt. Abkommen

Conservation de la vie sauvage. Convention

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	80.034
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1980 - 08:00
Date	
Data	
Seite	946-947
Page	
Pagina	
Ref. No	20 008 795